

Liebe Patientin, lieber Patient,

auf Grund der derzeit zahlreichen Anfragen im Zusammenhang mit der CORONA-Pandemie finden Sie nachfolgend einige offizielle Stellungnahmen und Handlungsanweisungen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und des Gesundheitsministeriums:

AU-Bescheinigung bei Quarantäne (Kassenärztliche Bundesvereinigung)

Bei Verdacht auf eine Infektion mit dem Virus wird Betroffenen häufig empfohlen, zu Hause zu bleiben. Die Gesundheitsämter ordnen mitunter eine Quarantäne von mindestens 14 Tagen an. Auch Arbeitgeber schicken zunehmend Mitarbeiter nach Hause, die unmittelbaren oder mittelbaren Kontakt zu einer infizierten Person hatten.

Grundsätzlich gilt hierbei:

- Ist der Patient krank, weil er zum Beispiel stark hustet oder Fieber hat, kann der Arzt eine AU-Bescheinigung ausstellen.
- Zeigt der Patient hingegen keine Symptome, kann der Arzt **keine** AU-Bescheinigung ausstellen. Das gilt auch, wenn der Patient **positiv** getestet wurde.

Das heißt: Patienten, die vom Arbeitgeber vorsorglich nach Hause geschickt werden oder deren Einrichtung geschlossen ist, dürfen **nicht krank geschrieben** werden. Solche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen werden ggf. später auch von den Krankenkassen angezweifelt.

Wie verhalte ich mich nach einer Auslandsreise richtig? (Bundesgesundheitsministerium)

Personen, die sich in einem [vom Robert Koch-Institut ausgewiesenen Risikogebiet](#) aufgehalten haben oder in Regionen, in denen COVID-19-Fälle vorkommen, **sollten unnötige Kontakte vermeiden und wenn möglich zu Hause bleiben.**

Entwickeln sich innerhalb von 14 Tagen Symptome, sollte - nach telefonischer Anmeldung – ein Arzt aufgesucht werden.

Diese Stellungnahme des Bundesgesundheitsministers ist in sofern unbefriedigend, da sie nur eine Empfehlung darstellt. Die Ausstellung einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist in diesen Fällen auch **nicht** möglich.

Diese Informationen zeigen den aktuellen Stand vom 17.3.2020, 7.51 Uhr. Auf Grund der Dynamik der Virusausbreitung kann jederzeit mit Änderungen gerechnet werden.

Sie können diesen Text auch ausdrucken/kopieren und ggf. Ihrem Arbeitgeber vorlegen.

Ihr Praxisteam!